

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für Lieferungen und Leistungen

der
OTTO DÖRNER GmbH & Co. KG
OTTO DÖRNER Recycling GmbH
OTTO DÖRNER Entsorgung GmbH
OTTO DÖRNER Abfallservice GmbH
OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG
OTTO DÖRNER Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG
OTTO DÖRNER Kies und Deponien GmbH KG,
Kieswerk Eckel GmbH & Co. KG
Dörner-Hansa GmbH
Dörner Grundstücksgesellschaft Schnackenburgallee GmbH & Co. KG
Dörner Grundstücksgesellschaft Ottensener Straße GmbH & Co. KG

im Folgenden bezeichnet als „Gesellschaft“

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung angenommen wird. Diese AEB gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
2. Für alle Absprachen und Vereinbarungen, die mit dem Auftragnehmer getroffen werden, sind der schriftliche Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss

1. An unsere Bestellungen sind wir frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung und sodann für die Dauer von 30 Tagen gebunden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Lieferzeit und Verzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit weder in der Bestellung angegeben noch anderweitig vereinbart wurde, so beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware.
2. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung über Gründe und Dauer der Verzögerung verpflichtet, wenn die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des schuldhaften Lieferverzuges wird ein pauschalierter Verzugs Schadensersatz in Höhe von 0,2 % des Nettokaufpreises für jeden Werktag des verschuldeten Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Nettogesamtkaufpreises, fällig. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
4. Vorzeitige Lieferungen ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen abgelehnt werden.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.

§ 4 Lieferung/Gefahrübergang

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an dem von uns vorgegebenen Ort. Ist kein Lieferort vorgegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört außerdem die Entladung. Verpackungsmaterial ist auf unser Verlangen zurückzunehmen.
3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von der Gesellschaft gewünschten Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.
4. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.
5. Der Gefahrübergang erfolgt nach vollständiger und mangelfreier Übergabe an dem von uns vorgegebenen Ort.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ist ein Abzug von 3 % Skonto zulässig. Verzug setzt stets eine Mahnung des Auftragnehmers voraus.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie Nebenkosten (z.B. Abladen, Verpackung, Transport, Versicherung) des Auftragnehmers ein.

3. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Forderungen des Auftragnehmers nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

§ 6 Mängel

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, und dass eine Rüge als unverzüglich und rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab vollständigem Wareneingang dem Auftragnehmer zugeht.
2. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung behält sich die Gesellschaft vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Die Ware lagert bis zum Liefertermin bei der Gesellschaft auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
3. Erweist sich eine Mangelrüge als unberechtigt, so sind vom Auftragnehmer aufgewandte Kosten zur Prüfung des Mangels von uns nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu erstatten.
4. Kommt der Auftragnehmer bei Vorliegen eines Mangels einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung innerhalb von uns gesetzter, angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, selbst die Beseitigung des Mangels zu besorgen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder einen Vorschuss zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung. Die Nacherfüllung gilt nach einmaligem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
5. Nach Fehlschlägen der Mängelbeseitigung kann die Gesellschaft auch eine Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die zum Zwecke der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt der Gesellschaft vorbehalten.
6. Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab vollständiger Lieferung und mangelfreier Übergabe.

§ 7 Produzentenhaftung

1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben.
3. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten.

§ 8 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: Januar 2010